

VG Hamburg

Beschluss vom 30.7.2007

Tenor

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27. Juni 2007 (15 A 395/07) wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, mit dem ihr Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Die Antragstellerin wurde am ... in Hamburg als Tochter der türkischen Kurdin Frau ... geboren und besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Ein Vater ist in der Geburtsurkunde nicht eingetragen. Die Mutter der Antragstellerin war 1997 in die Bundesrepublik eingereist und hatte anschließend erfolglos um Asyl nachgesucht. Ihr Asylverfahren war am 11. September 2000 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Am 21. Februar 2002 wurde für die Antragstellerin erstmals ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt. Dies lehnte die Ausländerbehörde in Hamburg mit Bescheid vom 14. März 2002 mit der Begründung ab, dass ihre Mutter über keine Aufenthaltserlaubnis verfüge und deshalb zur Ausreise verpflichtet sei. Hiernach hielten sich die Antragstellerin und ihre Mutter ohne Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2007 beantragten sowohl die Antragstellerin als auch ihre Mutter erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Mutter der Antragstellerin im Juni 2007 ein weiteres Kind erwarte, dessen Vater, mit dem sie bereits ein älteres gemeinsames Kind habe, seit 1997 erlaubt in Deutschland lebe und seit 2002

über eine Niederlassungserlaubnis verfüge, weshalb das erwartete Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten werde. Die Eltern des ungeborenen wollten heiraten und auch die Antragstellerin solle in der Familie leben.

Hierauf wurde der Mutter der Antragstellerin am 25. Mai 2007 für zwei Monate eine Duldung erteilt. Die Antragstellerin erhielt allerdings keine Duldung. Vielmehr riet die Ausländerbehörde ihrer Mutter, für sie einen Asylantrag zu stellen. Das Kind erhielt eine Meldeaufgabe mit der Aufforderung, sich am 1. Juni 2007 in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in der Sportallee 70 zu melden.

Dort wurde der Mutter der Antragstellerin eine in Deutsch und Kurdisch gefasste schriftliche Mitteilung der Ausländerbehörde ausgehändigt, worin sie aufgefordert wurde, am 4. Juni 2007 um 8:00 Uhr persönlich einen förmlichen Asylantrag bei der Antragsgegnerin zu stellen. Andernfalls werde kein Asylverfahren durchgeführt, aber ein späterer Asylantrag gelte gleichwohl als Folgeantrag. Außerdem enthielt die Mitteilung die Belehrung, dass später kein Aufenthaltstitel erteilt werde, wenn der Asylantrag endgültig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde und kein Anspruch auf den Aufenthaltstitel bestehe.

Die Mutter der Antragstellerin stellte daraufhin für ihre Tochter am 4. Juni 2007 bei der Antragsgegnerin einen nicht begründeten förmlichen Asylantrag, den sie selbst unterzeichnete. Im Rahmen der Antragstellung gab die Mutter der Antragstellerin zudem ausweislich ihrer Unterschrift auf einem deutschsprachigen Formular eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Anhörung im Asylverfahren ab. Die Anwesenheit eines Dolmetschers wurde nicht vermerkt. In Folge der Antragstellung wurde der Antragstellerin noch am selben Tag eine asylrechtliche Aufenthaltsgestattung bis zum 3. September 2007 erteilt.

Diesen Asylantrag der Antragstellerin lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 19. Juni 2007, zugestellt am Folgetag, als offensichtlich unbegründet ab: Gem. § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG sei ein Asylantrag für einen nach dem Asylverfahrensgesetz handlungsunfähigen Ausländer als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden seien. Zudem sei gar keine konkret drohende individuelle und asylrelevante Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG geltend gemacht worden. Auch könne das Kind, das nie in der Türkei gewesen sei, offensichtlich nicht vorverfolgt sein.

Am 27. Juni 2007 hat die Antragstellerin gegen jenen Bescheid insoweit Klage erhoben, als ihr Asylbegehren als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, und zugleich einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gestellt: Ihre Mutter habe für sie gar keinen Asylantrag stellen wollen. Zur Antragstellung sei es nur gekommen, weil ihr bei der Ausländerbehörde Hamburg gesagt worden sei, dass sie für ihre Tochter einen Asylantrag stellen müsse. Als sie auf den Rat ihres Prozessbevollmächtigten hin auf die Durchführung eines Asylverfahrens habe verzichten wollen, sei dies von der Antragsgegnerin als Verzicht auf die Durchführung einer Anhörung protokolliert worden. Die Familie habe sich deshalb nicht rechtsmissbräuchlich verhalten und sie dürfe nicht durch die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bestraft werden.

Die Antragsgegnerin tritt dem Begehren entgegen und bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

II.

Der Antrag, mit dem die Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage begehrt, ist zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit von Klage und Eilantrag nicht entgegen, dass sich die Antragstellerin lediglich gegen die Ablehnung dieses Asylantrages als offensichtlich unbegründet wendet und keinen Verpflichtungsantrag auf Gewährung von Asyl oder von Abschiebungsschutz stellt. Da diese qualifizierte Form der Ablehnung im Gegensatz zur einfachen Ablehnung zusätzliche belastende ausländerrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehen kann, fehlt es einer allein hiergegen gerichteten isolierten Anfechtungsklage nicht am notwendigen Rechtsschutzbedürfnis (BVerwG, Urteil vom 21.11.2006, InfAuslR 2007, 213 ff., Juris Rn. 16 ff.), sodass insoweit auch ein Eilverfahren zulässig ist.

III.

Der Eilantrag führt auch in der Sache zum Erfolg.

Das Interesse der Antragstellerin, vorläufig nicht durch die angegriffene Regelung belastet zu werden, überwiegt das öffentliche Interesse an der kraft Gesetzes (§ 75 AsylVfG) gegebenen sofortigen Vollziehung. Denn hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen ernsthafte Zweifel im Sinne von Art. 16a Abs. 4 S. 1 GG, § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG, denen allein im Hauptsacheverfahren näher nachgegangen werden kann.

Insoweit ist zweifelhaft, ob hier überhaupt noch ein zu bescheidener Asylantrag im Sinne von § 14 Abs. 1 AsylVfG vorliegt. Wenn es an diesem aber fehlt bzw. dieser rückwirkend entfallen sein sollte, kann auch die Ablehnung eines solchen als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG keinen mehr Bestand haben, da eine solche Ablehnung eines Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet nicht von Amts wegen erfolgen darf, sondern, wie das Gesetz bereits ausdrücklich sagt, eines rechtswirksamen Antrags bedarf, der für das asylsuchende Kind gestellt wurde (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.11.2006, InfAuslR 2007, 213 ff., Juris Rn. 39).

Im Einzelnen gilt folgendes:

Bei der hier lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass für die Antragstellerin durch ihre Mutter, deren Handlungen als dessen gesetzliche Vertreterin dem Kind zuzurechnen sind, kein förmlicher Asylantrag gestellt werden sollte. Vielmehr dürfte der Vortrag der Kindesmutter zutreffend sein, dass sie rechtlich völlig unerfahren ist und diesen Antrag allein auf Grund einer nicht nur nicht sachdienlichen, sondern in ihren Konsequenzen äußerst schädlichen, dafür aber offenbar sehr nachdrücklichen Empfehlung der beteiligten Behörden gestellt hat. Zwar war die Ausländerbehörde nach § 14a Abs. 2 AsylVfG verpflichtet, dem Bundesamt die Geburt des Kindes anzuzeigen, was bereits als Asylantrag gilt. Dieser fingierte Asylantrag ist indes in seinen Konsequenzen nicht mit einem ausdrücklichen gleichzusetzen (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.11.2006, InfAuslR 2007, 213 ff., Juris Rn. 39). Da keinerlei Asylgründe für das Kind ersichtlich waren, musste die Ausländerbehörde lediglich seine Geburt bei der Antragsgegnerin anzeigen, durfte aber nicht auf eine ausdrückliche Asylantragstellung durch seine gesetzliche Vertreter hinwirken, sondern hatte einen Verzicht nach § 14a Abs. 3 AsylVfG anzuraten. Der Aufenthalt des

Kindes konnte – zusammen mit dem seiner Mutter, von der es nicht getrennt werden kann – ein-
weilen geduldet werden. Nichts sprach und spricht hingegen dafür, dass ein förmlicher Asylantrag
dem wirklichen Willen der Mutter der Antragstellerin entsprechen könnte. Diese machte zu keiner
Zeit Asylgründe für das Kind geltend, und es sprach auch nichts dafür, dass die Mutter der Antrag-
stellerin vor ihrem Besuch bei der Ausländerbehörde glaubte, jedenfalls aus taktischen Erwägungen
ein Asylverfahren für die Tochter führen zu müssen. So ist die Mutter der Antragstellerin auch bisher
nicht dadurch aufgefallen, dass sie versucht hätte, nach Ablehnung ihres Erstantrages ihren Aufent-
halt oder den ihrer Familienmitglieder durch weitere Asylanträge abzusichern. Als die Mutter der
Antragstellerin dann – auf den telefonischen Rat ihres Prozessbevollmächtigten hin, der die Gefahr
eines solchen Antrags erkannte – bei der Antragsgegnerin von jenem bereits angekündigten Asylbe-
gehren für ihr Kind ausdrücklich Abstand nehmen und eine Erklärung nach § 14a Abs. 3 AsylVfG
abgeben wollte, vermochte sie sich nicht richtig auszudrücken und wurde mit ihrem eher unge-
wöhnlichen Anliegen, bei der Antragsgegnerin kein Asylverfahren zu wollen, nicht verstanden. Sie
wurde ohne Sprachmittler zu einer förmlichen Asylantragstellung veranlasst und ihr wurde statt des
beabsichtigten Verzichts auf diese die schriftliche Erklärung, dass sie auf die dazugehörige Anhörung
verzichte, abgenommen, die sie aber mangels sprachlicher Fertigkeiten ohne Hilfe eines kompeten-
ten Dolmetschers bzw. ohne schriftliche Übersetzung in ihre Muttersprache gar nicht in ihrer
Tragweite verstehen konnte.

In der Klage- und Antragsschrift weist der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin auch an die
Adresse der Antragsgegnerin auf diese Umstände hin äußert sich dahingehend, dass sie an dieser
ihrem wirklichen Willen nicht entsprechenden Willenserklärung nicht festgehalten werden möchte.

Allerdings wird in der Rechtsprechung durchweg angenommen, dass im Asylverfahren – genau wie
im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.3.1979, BVerwGE 57,
342 ff., Juris Rn. 19) – Verfahrenshandlungen aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich nicht
nach §§ 119 ff. BGB angefochten werden können, sondern Bestand haben müssen (vgl. VG Göt-
tingen, Urteil vom 20.9.2004, 4 A 4121/02, Juris Rn. 58; VG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2003, 1 K
3502/02.A, Juris Leitsatz 9; VG Meiningen, Urteil vom 12.9.2000, 1 K 20533/94.Me, Juris Leitsatz
4; OVG Lüneburg, Urteil vom 25.2.1993, 12 L 7079/91, Juris Rn. 19; OVG Schleswig, Entschei-
dung vom 9.10.1996, 16 A 446/95, Leitsatz in Juris; VG Frankfurt, Beschluss vom 2.7.1996, 9 G
50365/96.A, Leitsatz in Juris; a. A. VG München, Beschluss vom 9.6.1995, M 24 S 95.60219, Leit-
satz in Juris). Insoweit wird das asylrechtliche Verfahren, das gerichtsförmig ausgestaltet ist und kein
Vorverfahren kennt, dem gerichtlichen Verfahren gleichgestellt, für das die höchstrichterliche Recht-
sprechung eine Anfechtung von Prozesshandlungen wegen Irrtums und anderer Willensmängel aus-
schließt (vgl. BVerwG, Urteil vom 6.12.1996, NVwZ 1997, 1210 f., Juris Rn. 14, sowie Beschluss
vom 9.1.1985, NVwZ 1985, 196 f., Juris Rn. 3; vgl. entsprechend für den Zivilprozess BGH, Be-
schluss vom 15.2.1954, BGHZ 12, 284 ff., und Urteil vom 27.5.1981, BGHZ 80, 389 ff. Juris Rn. 9.).
Wenn Wiederaufgreifensgründe oder aber ein offensichtliches Versehen vorliegen, soll allerdings ein
Widerruf möglich sein (m. w. N. BVerwG, Urteil vom 6.12.1996, NVwZ 1997, 1210 f., Juris Rn. 14,
und Urteil vom 21.3.1979, BVerwGE 57, 342 ff., Juris Rn. 18, sowie BGH, Beschluss vom 16.5.1991,
NJW 1991, 2839, Juris Rn. 8).

Jedoch lassen Rechtsprechung und Schrifttum im Asylverfahren unter dem Aspekt der Folgenbe-

seitigung rechtswidrigen staatlichen Handelns auch dann eine Ausnahme vom Grundsatz der Unanfechtbarkeit zu, wenn Verfahrenshandlungen durch Drohung, sittenwidrige Täuschung, unzulässigen Druck oder aber – wie hier – durch unzutreffende Empfehlung oder Belehrung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde herbeigeführt wurden (speziell zum Asylverfahren VG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2003, 1 K 3502/02 A, Juris Leitsatz 10, und VG Göttingen, Urteil vom 20.9.2004, 4 A 4121/02, Juris Rn. 58, sowie Hailbronner, Ausländerrecht, § 32 AsylVfG Rn. 14; vgl. entsprechend für den Verwaltungsgerichtsprozess Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage 2005, Vorb. zu § 40 Rn. 15; VG Schwerin, Urteil vom 17.8.2000, 7 A 2764/96, Juris Rn. 27; vgl. zur gebotenen Korrektur der Folgen einer falschen richterlichen Empfehlung z. B. BGH, Beschluss vom 26.11.1980, Juris Rn. 2, sowie BGH, Beschluss vom 6.2.1989, NJW-RR 1989, 825 f., Juris Rn. 14 ff.).

Insoweit ist deshalb ein Anfechtungs- bzw. Widerrufsrecht der Antragstellerin ernstlich zu erwägen. Auch ist anzunehmen, dass sie ihren Asylantrag jedenfalls im Rahmen dieses gerichtlichen Verfahrens konkludent und unverzüglich angefochten hat. Hierdurch entfällt rückwirkend der Asylantrag, so dass auch dessen Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG rechtsfehlerhaft und damit aufzuheben ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn sich im Hauptsacheverfahren eine wirksame Anfechtung des Asylantrages nicht erweisen sollte, die von der Antragstellerin beanstandete Fehlberatung, wenn sie stattgefunden hat, nicht ohne Konsequenzen bleiben kann. Für diesen Fall dürfte es dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn sich die Ausländerbehörde, die selbst eine wesentliche Ursache für einen in der Sache ungewollten und als rechtsmissbräuchlich erscheinenden Asylantrag eines minderjährigen Kindes gesetzt hat, hiernach zu dessen Lasten auf die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG beruft. Insoweit dürfte der Anwendungsbereich dieser Missbrauchsvorschrift (BVerwG, Urteil vom 21.11.2006, InfAuslR 2007, 213 ff., Juris Rn. 38) verfassungskonform und dem Zweck der Vorschrift entsprechend einengend auszulegen sein.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.